



Notar Dr. Ramminger

Zeil 79 - 60313 Frankfurt am Main - Tel. 069 29723610 - ramminger@rammingerpartner.de

Hinweise betreffend die Adoption eines Volljährigen

Gemeinhin kennt man die Adoption von Kleinkindern durch ein Elternpaar, das selbst keine Kinder bekommen kann oder einem bedürftigen Kind etwas Gutes tun möchte. Allgemein bekannt ist auch die sogenannte Stiefkindadoption, mit der das Kind des Ehegatten adoptiert wird.

Weniger bekannt ist, dass die Adoption auch beantragt werden kann, wenn das "Kind" schon längst volljährig geworden ist und ein Eltern-Kind-Verhältnis erst später entstanden ist. In unserem Notariat besteht eine rege Nachfrage nach solcherlei Volljährigenadoptionen.

Der Vorteil: Der Adoptierte wird durch Ausspruch der Adoption Kind des Annehmenden. Im Steuerrecht bedeutet das: Er/sie darf für Schenkungen / Erbschaften einen Freibetrag von 400.000 EUR in Anspruch nehmen (ohne die Adoption sind es nur 20.000 EUR) und darüberhinaus gilt nicht ein Steuersatz von 30%, sondern von 7% aufwärts.

Natürlich sind mit einer Adoption auch Pflichten verbunden: Der/die Adoptierte wird durch die Adoption dem neuen Elternteil gegenüber unterhaltspflichtig, ebenso wie eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Adoptierten gegenüber entsteht. Im Erbfall wird der/die Adoptierte pflichtteils- und erbberechtigt. Grundsätzlich hat der/die Adoptierte den Familiennamen des Annehmenden zu führen, muss also grundsätzlich den eigenen Namen aufgeben. Auf Antrag kann das Familiengericht allerdings einen Doppelnamen gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Hat der Adoptierte selbst ein Kind, so erstrecken sich die Wirkungen der Adoption auch auf dieses: Es bekommt also eine weitere Oma bzw. einen weiteren Opa. Anders als eine Minderjährigenadoption lässt die Volljährigenadoption die bisherigen Verwandtschaftsbeziehungen grundsätzlich bestehen: Der Adoptierte hat also danach 2 Väter / Mütter, das Kind des Adoptierten hat dann 3 Omas / Opas. Die Wirkungen der Minderjährigenadoption können aber auf Antrag ausgesprochen werden, wenn z.B. ein minderjähriges Geschwister adoptiert wurde und der Volljährige nachzieht. Gleiches gilt, wenn der Volljährige schon als Minderjähriger in der Familie des Annehmenden gelebt hat oder der Anzunehmende das Kind des Ehegatten oder Lebenspartners des Annehmenden ist.

Die Kosten des Adoptionsverfahrens richten sich nach dem Wert des Vermögens, das der Annehmende weltweit besitzt. Schulden werden davon abgezogen, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Aktivvermögens.

Die Gerichte fordern meist noch einen Bundeszentralregisterauszug an, um festzustellen, ob der Anzunehmende zuverlässig ist.

In Deutschland gilt das Prinzip der Einzeladoption. Ein Ehepaar adoptiert einen Volljährigen nicht gemeinsam, sondern die Adoption wird stets nur in Bezug auf einen Annehmenden entschieden und ausgesprochen. Ein Ehegatte kann aber ein Kind nur dann adoptieren, wenn ein Ehegatte zustimmt.

Und natürlich kann auch der 2. Ehegatten einen Adoptionsantrag stellen, falls er dies möchte und auch zu ihm ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht.

Sind noch andere Kinder vorhanden, dann müssen diese vor Entscheidung über die Adoption rechtliches Gehör erhalten, denn durch die Adoption ändert sich u.a. ihr gesetzlicher Erbteil und damit auch die Höhe des Pflichtteils.